

RS UVS Kärnten 2003/06/25 KUVS-K2-1086-1087/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2003

Rechtssatz

Ist ein rechtsgültiger Besetzungsvorschlag durch das im § 6 Abs. 1 lit. b Kärntner Landeslehrergesetz vorgesehene Kollegium des Landesschulrates noch nicht erfolgt, so ist eine Parteistellung auch dann nicht gegeben, wenn die Erstausschreibung für eine Leiterstelle einer Berufsschule widerrufen und neuerlich ausgeschrieben wurde, jedoch das Verfahren nicht bis zu einem Reihungsvorschlägen gediehen ist. (Zurückweisung der Eingabe)

Schlagworte

Objektivierung, Schulleiterstelle, Reihungsvorschlag, Fehlen eines Reihungsvorschlages, Ausschreibung, Erstausschreibung, neuerliche Ausschreibung, Parteistellung, mangelnde Parteistellung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at